



Amtsblatt für die Stadt Vreden



12. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 12. Januar 2022	Nummer 01/2022
--------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
28.12.2021	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“, 1. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	S. 2
05.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen bestimmte Meldedatenübermittlungen	S. 5
05.01.2022	Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes	S. 6
29.12.2021	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vreden	S. 7
30.11.2021	Durchführung des Schutzbereichsgesetzes (SchBG) Neuanordnung Verteidigungsanlage Eibergen (674), Anordnung vom 30.11.2021 BMVg IUD I 3 - Anordnung Nr. III/Eib/674/1	S. 9

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“, 1. Änderung

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 17.12.2021 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“, 1. Änderung, dem gem. § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigefügt ist, als Satzung beschlossen.

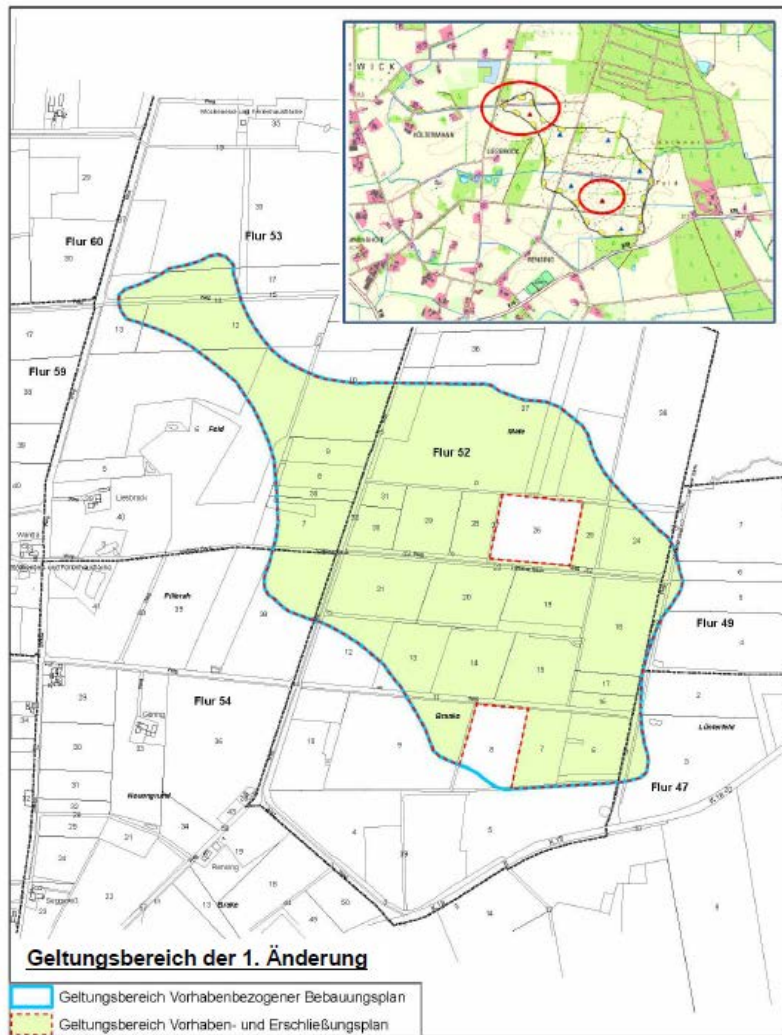
Ziel der Planung ist es, zwei zusätzliche Windenergieanlagen im Sinne eines städtebaulich geordneten und energetisch optimierten Windparks innerhalb einer Konzentrationszone des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie planungsrechtlich abzusichern.

Das Plangebiet liegt ca. 2 km nordöstlich der Ortslage von Ammeloe und 3 km westlich von Lünten und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Vreden:

- Flur 47 Flurstücke 1 (tlw.), 2 (tlw.) und 3 (tlw.)
- Flur 49 Flurstück 2 (tlw.), 3 (tlw.), 4 (tlw.), 5 (tlw.) 6 (tlw.), 7 (tlw.), 28 (tlw.) und 29 (tlw.)
- Flur 52 Flurstücke 3 (tlw.), 6 - 7, 8 (tlw.), 9 (tlw.), 11 (tlw.), 12 (tlw.), 13 (tlw.), 14 - 22, 24 (tlw.), 25-32, 37 (tlw.), 38 (tlw.), 42, 43, 44 (tlw.) und 45 (tlw.)
- Flur 53 Flurstücke 1 (tlw.), 6 (tlw.), 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9, 10 (tlw.), 12 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.), 15 (tlw.), 17 (tlw.), 30 (tlw.) und 33 (tlw.)
- Flur 54 Flurstück 38 (tlw.)

Die beiden geplanten Windenergieanlagen sollen zum einen auf dem Flurstück 12 der Flur 53 und zum anderen auf dem Flurstück 14 der Flur 52, beide Gemarkung Vreden, errichtet werden.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“, 1. Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nebst Begründung und Anlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Butenwall 79 – 81, Zimmer 7 bereit.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.vreden.de/rathaus/planen-bauen-verkehr einsehbar.

Über den Inhalt des Planes sowie der Begründung und Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 215 BauGB bezüglich der Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und dessen Erlöschen gem. § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW, §§ 2 – 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.2020, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Vreden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 „Windpark Lüntener Feld / Ammeloe“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

48691 Vreden, den 28.12.2021

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tenostendarp



Stadt Vreden **Öffentliche Bekanntmachung**

Widerspruch gegen bestimmte Meldedatenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte.

Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- Datenweitergabe an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörige, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG und § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz),
- Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG und Abs. 2 BMG)

In den nachfolgenden Fällen darf eine Datenübermittlung nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen erfolgen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG):

- zum Zwecke der Werbung
- zum Zwecke des Adresshandels

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden zu erklären. Die Erklärung gilt solange, bis sie gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Vreden, 05.01.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Bernd Kemper
Erster Beigeordneter



Stadt Vreden

Bekanntmachung des Wahlleiters über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Der bei der Kommunalwahl am 13. September 2020 aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/ Die Grünen (GRÜNE) gewählte Bewerber Daniel Leuders hat sein Mandat im Rat der Stadt Vreden mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei Bündnis 90/ Die Grünen (GRÜNE),

Herr Malte Reimann, malte.reimann2000@outlook.com, 48691 Vreden

in den Rat der Stadt Vreden nachrückt. Herr Reimann hat das Ratsmandat angenommen und hat die Mitgliedschaft in dem Rat der Stadt Vreden mit Wirkung zum 01. Januar 2022 erworben.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte der Stadt Vreden,
- die für die Stadt Vreden zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Vreden (Rathaus, Burgstraße 14, 48691 Vreden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vreden, 05. Januar 2022

gez.

Bernd Kemper

Erster Beigeordneter

Stellvertretender Wahlleiter für die Kommunalwahl 2020

Öffentlich bestellte
Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Vreden

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Vreden, Flur 154, Flurstück 6.

Als Grenznachbar sind die in Vreden gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Vreden, Flur 154, Flurstück 5 und Gemarkung Vreden, Flur 44, Flurstück 79 (jeweils Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Sie sind nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Flächen werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieser Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.12.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21-523-T in der Zeit

vom 20.01.2022 bis 21.02.2022

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf

Dipl.-Ing. Reinhard Möllers

Stadtwall 12

48683 Ahaus

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 14:00 bis 16:30 sowie
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 29.12.2021

gez. Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum

Baumanagement

Düsseldorf

– Schutzbereichbehörde –

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung

Bonn, 30. November 2021

Anordnung

Verteidigungsanlage Eibergen (674)

– Anordnung-Nr.: III Eib/674/1 –

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz; SchBG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), wird in der

Gemeinde: **Vreden**

Gemarkung: Vreden

Kreis: Borken

Land: Nordrhein-Westfalen

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Eibergen (674) erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Eibergen (674) (Schutzbereichsplan) vom 01.09.2021 rot umrandet.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichsplan vom 01.09.2021 – Anordnung-Nr.: III/Eib/674/1 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

–Schutzbereichbehörde–

Wilhelm–Raabe–Straße 46

40470 Düsseldorf,

je eine weitere Ausfertigung beim

Bundeswehr–Dienstleistungszentrum Münster

Josefine–Mauser–Straße 51

48157 Münster

sowie bei der:

Stadtverwaltung Vreden

Burgstraße 14

48691 Vreden

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichsplans sowie die Begründung der

Schutzbereichsanordnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Münster

Manfred-von-Richthofen-Straße 8,

48145 Münster

erhoben werden.

Im Auftrag

im Original gezeichnet

Weber

Anlagen:

- 1) Schutzbereichplan

- 2) Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
- 3) Benennung der zuständigen Behörden
- 4) Begründung der Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Eibergen (674)
- 5) Auszug aus dem Schutzbereichsgesetz

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum

Baumanagement Düsseldorf – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III. Für die Verteidigungsanlage Eibergen, deren Schutzbereich ein Gebiet von 5.000 m im Radius um den Antennenfußpunkt umfasst, wird die Genehmigungspflicht konkret nur für die folgenden baulichen Anlagen oder Vorrichtungen festgesetzt:

1.

Im gesamten Schutzbereich sind:

- der vorübergehende Aufbau von Anlagen (z.B. Baukräne) die in den

Schutzbereich hineinragen,

- Freileitungen aller Art,
- Solaranlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW und
- elektrische Bahnen

genehmigungspflichtig.

2.

Ferner sind im Schutzbereich bauliche Anlagen genehmigungspflichtig, die eine gedachte Linie vom Antennenmittelpunkt mit einem Elevationswinkel von 2° überschreiten.

Beispielhaft sind nachfolgend maximale Bauhöhen in Abhängigkeit zur Entfernung von der Antenne aufgeführt:

Entfernung zur Antenne	Maximale Bauhöhe über Normal Null
250 m	37,73 m
500 m	46,46 m
750 m	55,19 m
1000 m	63,92 m
1250 m	72,65 m
1500 m	81,38 m
1750 m	90,11 m

2000 m	98,84 m
2250 m	107,57 m
2500 m	116,30 m
2750 m	125,03 m
3000 m	133,76 m
3250 m	142,49 m
3500 m	151,22 m
3750 m	159,95 m
4000 m	168,68 m
4250 m	177,41 m
4500 m	186,14 m
4750 m	194,87 m
5000 m	203,60 m

3.

Zusätzlich ist in einem Umkreis bis 2.500 m um den Antennenmittelpunkt die Errichtung folgender Bauten und Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig:

- Gewerbebetriebe, die elektromagnetische Strahlung bei Frequenzen unter 30 MHz verursachen
- Umspannstationen
- Anlagen, die HF-Strahlung erzeugen

- Schweißmaschinen, die einen Lichtbogen erzeugen und Kunststoffschweißmaschinen
- elektrische Weidezäune sowie
- Anlagen, die nicht dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz) entsprechen

4.

Ausnahmen/ Befreiungen:

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie unter den o.a. Genehmigungsvorbehalt fallen.

Von dem Genehmigungsvorbehalt sind weiter folgende der unter III. genannten Anlagen ausgenommen und damit genehmigungsfrei:

- Tier-Transponder, sofern die Systeme über Allgemeinzuteilungen verfügen und nicht modifiziert (umgebaut) wurden sowie
- Schweißmaschinen, sofern der Betrieb nicht zu gewerblichen Zwecken und nicht regelmäßig erfolgt
- für Weidezaunsysteme wird die Ausnahmegenehmigung unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Weidegeneratoren (Hochspannungserzeuger) entsprechen der jeweils neuesten Norm.
- Die Weidezäune werden regelmäßig gewartet, dazu zählen insbesondere der Austausch schadhafter Isolatoren und das Freihalten des Drahtwerkes sowie der Isolatoren von Bewuchs, wie z.B. Gras.
- Messtechnische Überprüfungen durch die Bundeswehr oder die Bundesnetzagentur zur Untersuchung von Störungen sind zu dulden. Werden Anlagen aufgefunden, die nicht den Auflagen der Ausnahmegenehmigung entsprechen, sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich nachzubessern.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2)).

Entstehen durch diese Maßnahme einem Grundstückseigentümer oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

IV. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- Gesetzestextauszüge zum Schutzbereichgesetz.

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

Im Auftrag

gez. Ring

Anlage 2 zur Schutzbereichanordnung- Anordnung-Nr.: III/Eib/674/1 vom
30.11.2021

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Land: **Nordrhein-Westfalen**

Kreis: **Borken**

Gemeinde: **Vreden**

Gemarkung: **5173 Vreden**

Flur: 138

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 4, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28,
29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37,
41, 42

Flur: 139

Flurstücks-Nr: 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22,
23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 39, 40, 43, 44,
46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 60, 61, 62, 63

Flur: 140

Flurstücks-Nr: 176, 186

Flur: 141

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 29, 33, 34, 35, 36,
37, 38, 39, 40, 41, 42, 48, 49, 50, 51, 52

Flur: 142

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23,
25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 42, 43,
44, 45, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 69, 70, 72, 73,
75, 77, 82, 84, 86, 88, 90, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101,
102, 103, 104, 105

Flur: 143

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,

19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34,
35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50,
51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68,
69, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86,
87

Flur: 144

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22,
23, 24, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41,
42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58,
59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79,
80, 81

Flur: 145

Flurstücks-Nr: 1

Flur: 146

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 31, 32,
33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 50, 51, 54, 55, 56, 58,
59, 60, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76,
77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92,
98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 122,
124, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 142, 145,
146, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 155, 156, 159, 160, 161,
162, 163, 164, 165, 167, 168, 169, 170, 174, 175, 176, 177,
178, 179, 180, 181, 182, 183, 184

Flur: 147

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,
20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35,
36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51,
52, 53, 54, 55

Flur: 148

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,
19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38,
39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 49, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 60,
61, 62, 63

Flur: 149

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 4, 9, 10, 11, 18, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32,
33, 35, 36, 67, 38, 39, 40, 51, 42, 43, 58

Flur: 150

Flurstücks-Nr: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18,
19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35,
36, 37, 38, 39, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53

Flur: 151

Flurstücks-Nr: 9, 18, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41,
42, 43, 44, 46, 47, 48, 49